



Begabtenförderung und Kultur
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin

DEUTSCHE STUDENTENFÖRDERUNG

RICHTLINIEN

ZUR

VERGABE VON STIPENDIEN

	Seite
1. ZIELE DER FÖRDERUNG	2
2. ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSSCHLUSSTERMINE	3
3. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
4. BEWERBUNGSUNTERLAGEN	4
5. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN	5
6. DAUER DER FÖRDERUNG UND LEISTUNGSKONTROLLE	5
7. FINANZIELLE FÖRDERUNG	5
8. IDEELLE FÖRDERUNG	6
9. FÖRDERUNG DES JOURNALISTISCHEN NACHWUCHES	6
10. STUDIUM IM AUSLAND	6
11. ENDE DER FÖRDERUNG	7
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1. ZIELE DER FÖRDERUNG

Für die Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) gelten folgende Grundsätze und Überlegungen:

Mit der Förderung überdurchschnittlich begabter Studierender will die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) in einer Welt, die in zunehmendem Maße auf internationale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung angewiesen ist, zur Ausbildung leistungsfähiger und verantwortungsbewusster Nachwuchskräfte in allen akademischen Berufen beitragen.

Dies soll durch die Vergabe von Stipendien, Studienberatung, persönliche Betreuung und durch ein vielseitiges Angebot fachübergreifender Seminare, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen geschehen.

Die Begabtenförderung soll allen Studierenden, die dazu geeignet und willens sind, die Chance eröffnen, ihre überdurchschnittliche Begabung während des Studiums voll zu entfalten und durch Leistungen nachzuweisen.

Die Staatsform der freiheitlichen Demokratie ist nach unseren geschichtlichen Erfahrungen in besonderem Maße auf Menschen angewiesen, die nicht nur ihre eigenen Interessen verfolgen, sondern auch bereit sind, ihre Befähigung, ihre Initiative, ihr Urteilsvermögen und ihre Tatkraft in den Dienst von Staat und Gesellschaft zu stellen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Förderung ist daher die aktive Mitarbeit der Bewerberinnen und Bewerber in politischen, sozialen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen.

2. ANTRAGSTELLUNG UND BERWERBUNGSSCHLUSSTERMINE

Bewerbungen sind vom Antragsteller in **zweifacher Ausfertigung** (1 Original und 1 Kopie) unmittelbar bei der Konrad-Adenauer-Stiftung einzureichen.

Die für die Antragstellung benötigten Formblätter sind bei der KAS erhältlich und im Internet unter www.kas.de abrufbar.

Die Bewerbungsschlussstermine sind:

15. Januar (Sommersemester) und 1. Juli (Wintersemester)

Alle Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Konrad-Adenauer-Stiftung

Begabtenförderung / Deutsche Studentenförderung

Rathausallee 12

53757 Sankt Augustin

Weitere Auskünfte erhalten Interessenten unter:

Deutsche Studentenförderung (incl. Fachhochschulen) 02241 / 246-2328/-2422

Journalistische Nachwuchsförderung (JONA) 02241 / 246-2289

3. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Antragsberechtigt sind:

- Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen, die bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllen und die als ordentliche Studierende an staatlichen/ staatlich anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, an pädagogischen Hochschulen, an Hochschulen für bildende Künste und Musik, an der Fernuniversität Hagen (nur Vollzeit-Studenten), an Fachhochschulen (Hochschulen, die entsprechend dem Landeshochschulgesetz gefördert werden) sowie an Hochschulen des europäischen Auslandes (EU-Länder und Schweiz) immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlussstermin das Studium aufnehmen werden;
- als Bewerber für die Journalistische Nachwuchsförderung (JONA): Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen; empfohlen wird eine Bewerbung bis zum 3. Fachsemester.

Zur Auswahl können nur diejenigen Studierenden zugelassen werden, die mindestens zwei Jahre lang die Möglichkeit haben, am Programm der ideellen Förderung teilzunehmen. Dies bedeutet, dass Bewerber, die in weniger als vier Semestern die Förderungshöchstdauer gemäß BAföG erreichen, nicht berücksichtigt werden können. Bei mehreren parallel absolvierten Studiengängen zählt die Semesterzahl des Studienganges, in dem das Studium am weitesten fortgeschritten ist.

Auch Bewerbungen von Studierenden mit dem Studienziel Bachelor (B.A.) müssen daher zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem noch mindestens vier Semester Regelstudienzeit verbleiben; ein unmittelbar an den B.A.-Abschluss anschließendes Masterstudium (M.A.) kann jedoch in diese Berechnung einbezogen werden. Bewerbun-

gen ausschließlich für die Förderung eines Masterprogramms müssen vor der Aufnahme des viersemestrigen Studienganges eingereicht werden.

Studierende, die unmittelbar zum nächstmöglichen Förderungsbeginn außerhalb Deutschlands, der EU-Staaten bzw. der Schweiz studieren, ein Praktikum oder ihr Studium von Anfang an und zur Gänze dort absolvieren, können nicht berücksichtigt werden (s. Studium im Ausland).

Studierende eines Zweitstudiums, die bereits ein berufsbefähigendes Hochschulexamen vorweisen, werden nicht in den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber einbezogen. Einbezogen werden hingegen Studierende eines Zweitstudiums, die die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über ein Fachhochschulstudium erlangt haben.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 32 Jahren erreicht haben.

Berufsbegleitende Studiengänge werden nicht gefördert.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 16 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.

Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die KAS und durch andere Institutionen ist nicht möglich.

4. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Bewerbungsbogen beizufügen:

- ein maschinengeschriebener bzw. mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellter, ausformulierter, 3–4seitiger Lebenslauf mit Datum und Unterschrift (nicht tabellarisch, Blätter bitte nicht doppelseitig beschriften und nicht heften);
- ein Passbild (neueren Datums mit Namen auf der Rückseite);
- eine beglaubigte Fotokopie des Hochschulzugangszeugnisses (DIN A4 / bitte nicht doppelseitig kopieren und nicht heften);
- ein Gutachten eines Hochschullehrers (Hochschullehrergutachten) oder eines promovierten Angehörigen des akademischen Mittelbaus zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Studienhauptfach). Bei Studienanfängern soll und bei Studierenden im ersten Fachsemester kann das Gutachten von einem Fachlehrer stammen (fachbezogen auf das Studienhauptfach).
- ein Gutachten zur Beurteilung der Persönlichkeit und des Engagements (Persönlichkeitsgutachten) Dieses ist nicht vom Aussteller des Hochschullehrer- bzw. Fachlehrergutachtens auszufüllen;
- Fotokopien der bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet);
- Immatrikulations-/Studienbescheinigung;
- Fotokopien aller Ausbildungs- und Praktikantenzugnisse und -bescheinigungen. Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszeugnisse einzureichen.

5. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN

Anhand der eingereichten Unterlagen wird nach folgenden Auswahlkriterien eine Vorauswahl getroffen.

- überdurchschnittliche schulische und hochschulische Leistungen;
- aktives Engagement in Politik, Gesellschaft oder im sozialen Bereich;
- persönliche Eignung.

Entsprechen die Bewerber den Anforderungen, werden sie zu einer Auswahltagung eingeladen. Ein unabhängiger Auswahlausschuss entscheidet dort über die Aufnahme, die zunächst für eine Probeförderungszeit von mindestens einem Jahr erfolgt.

6. DAUER DER FÖRDERUNG UND LEISTUNGSKONTROLLE

Während der Probeförderungszeit sollen die Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre fachliche Befähigung und ihr politisches und soziales Engagement unter Beweis stellen.

Die Aufnahme in die **Hauptförderung** ist abhängig vom Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen, vom Fachgutachten eines Hochschullehrers, von der Stellungnahme des Vertrauensdozenten, der Vorlage eines Jahresberichtes, der regelmäßigen Teilnahme an den Stipendiatentreffen des Hochschulortes sowie der Teilnahme an einem einwöchigen Grundlagenseminar (6 Tage). Nach Aufnahme in die Hauptförderung wird das Stipendium in der Regel bis zum Abschluss des ersten berufsbefähigenden Examens gewährt.

Die Höchstförderungsdauer richtet sich nach den Vorschriften des BAföG. Sie kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag überschritten werden.

7. FINANZIELLE FÖRDERUNG

Der monatliche Förderungsbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Deutschen Studentenförderung ist abhängig vom Einkommen der Eltern, von eigenen Einkünften und vom Einkommen des Ehepartners. Der Förderungsbetrag beträgt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) derzeit im Höchstfall **€ 597,-**.

Für verheiratete Stipendiaten kann ein Familienzuschlag von derzeit **€ 155,-** gewährt werden. Auch dieser richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Unterhaltsverpflichteten und der Stipendiaten.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine monatliche Kinderbetreuungspauschale gewährt werden. Sie beträgt **€ 113,-** für das erste Kind und erhöht sich um **€ 85,-** für jedes weitere Kind.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ein Grundstipendium erhalten, kann auf Antrag ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von maximal **€ 73,-** pro Monat gewährt werden.

Absolventen des zweiten Bildungsweges und Stipendiatinnen oder Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das im Haushalt lebt, werden elternunabhängig gefördert.

Unabhängig vom Stipendium erhalten alle Stipendiatinnen und Stipendiaten ein Büchergeld in Höhe von derzeit **€ 150,-** im Monat.

Eine gleichzeitige Studienförderung durch die Konrad-Adenauer-Stiftung und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht.

Darlehen werden aus Bundesmitteln nicht vergeben.

8. IDEELLE FÖRDERUNG

Kern der ideellen Förderung ist das studienbegleitende Seminarprogramm.

Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat der Deutschen Studentenförderung ist verpflichtet, während ihrer bzw. seiner Förderungszeit an einem Grundlagenseminar und an drei weiteren Seminaren sowie regelmäßig an den Treffen der Stipendiatengruppe des eigenen Hochschulortes teilzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an weiteren Seminaren zu aktuellen politischen Themen, an einem Auslandsseminar im europäischen oder außereuropäischen Ausland sowie an Sonderveranstaltungen der Konrad-Adenauer-Stiftung.

9. FÖRDERUNG DES JOURNALISTISCHEN NACHWUCHSES

Die Konrad-Adenauer-Stiftung fördert in einem besonderen Programm Studierende, die eine journalistische Berufstätigkeit anstreben.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der journalistischen Nachwuchsförderung (JONA) absolvieren studienbegleitend ein besonderes Seminarprogramm, das sie auf die verschiedenen journalistischen Tätigkeitsfelder vorbereitet.

Einzelheiten zum Förderungs- und Seminarprogramm sind einem gesonderten Merkblatt zu entnehmen.

10. STUDIUM IM AUSLAND

Stipendiatinnen und Stipendiaten der Deutschen Studentenförderung können für ein Studium im Ausland eine Unterstützung bis zu zwei Semestern erhalten.

In der Regel erhalten sie für diese Dauer zusätzlich zum Stipendium und zum Büchergeld einen Auslandszuschlag. Zudem können Fahrtkosten und Studiengebühren im Rahmen der hierfür gültigen Richtlinien erstattet werden.

Die Wahl des Hochschulortes und die Dauer des Auslandsaufenthaltes müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Austauschprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung mit ausgewählten amerikanischen Universitäten.

11. ENDE DER FÖRDERUNG

Mit dem ersten berufsbefähigenden Examen scheidet die Stipendiaten aus der Studentenförderung aus.

Als „Altstipendiaten“ bleiben sie auch weiterhin mit der KAS in Verbindung. Ein eigenständiges Programm für die Altstipendiaten, das jährlich in Zusammenarbeit zwischen der KAS und dem Vorstand der Altstipendiaten vereinbart wird, dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen der KAS und den ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden

- im Falle einer nachgewiesenen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Konrad-Adenauer-Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird. Nach Vorlage dieser Unterlagen verleiht die Konrad-Adenauer-Stiftung ein Zertifikat über die Förderung.

Stand: Juli 2011